

KR.Nr.

Archivgesetz

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Vernehmlassungsverfahren.....	6
3. Auswirkungen.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
5. Rechtliches.....	12
6. Antrag.....	12
7. Beschlussesentwurf 1.....	14
8. Beschlussesentwurf 2	18

Kurzfassung

Mit dem Archivgesetz werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Archivierung innerhalb der kantonalen Behörden, Dienststellen und Kommissionen wird auf Gesetzesstufe geregelt.
- Das Staatsarchiv kann seine Funktion als 'Langzeitgedächtnis' der kantonalen Verwaltung und der Öffentlichkeit wahrnehmen.
- Die kontinuierliche Überlieferung von staatlichem Schriftgut ist gewährleistet; Überlieferungslücken werden vermieden.

Die Archivierung innerhalb der kantonalen Verwaltung wurde 1991/92 als Reaktion auf den PUK-Bericht zur Fichenproblematik von 1990 einer Überprüfung unterzogen. Im Zuge dieser Überprüfung wurden Weisungen über die Schriftgutverwaltung in den Dienststellen (Vorarchivbereich) sowie für das Staatsarchiv (Endarchivbereich) erlassen. Trotz dieser Weisungen stellen sich in der Praxis da und dort Probleme. Das Staatsarchiv sieht sich immer wieder mit unzureichenden Aktenablagen und Datenverlusten konfrontiert. Aktenbestände wurden unkontrolliert vernichtet, teils aus Unachtsamkeit, mangelndem Bewusstsein für archivische Belange und weil verbindliche Gesetzesnormen fehlten. Die Folgen sind teilweise gravierende Überlieferungs-lücken. Das Staatsarchiv ist auf geordnete Amtsar-chive angewiesen, andernfalls es seine Funktion als 'Langzeitgedächtnis' für die kantonale Verwaltung und Öffentlichkeit nur unzureichend wahrnehmen kann.

Mit dem Erlass eines Archivgesetzes werden die kantonalen Behörden, Dienststellen und Kommissionen zu einer systematischen Dokumentenverwaltung (Aktenablage gemäss Registraturplan) verpflichtet. Sie haben sämtliche Dokumente, die sie nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv anzubieten. In einer Schriftgutvereinbarung zwischen der anbietenden Dienststelle und dem Staatsarchiv werden Art und Umfang der archivwürdigen Dokumente festgelegt. Ohne Zustimmung des Staatsarchivs dürfen keine Dokumente vernichtet werden. Das Staatsarchiv erhält eine Beratungs- und Aufsichtsfunktion hinsichtlich der Verwaltung und Ablieferung der Dokumente. Diese Regelung dient nicht nur einer rationellen Verwaltungsführung und damit einer Kostenersparnis, sondern letztlich auch der Rechtssicherheit.

In Teil A des Gesetzes werden Zweck und Geltungsbereich, in Teil B werden die Begriffe definiert. Teil C listet die Kernaufgaben und Kompetenzen des Staatsarchivs auf. Die Pflichten der Dienststellen und Behörden im Zusammenhang mit der Dokumentenverwaltung und die Bestimmungen, welche die Sicherung des Archivguts betreffen, sind in Teil D zusammengefasst. Teil E regelt den Zugang zum Archivgut. Teil F enthält die Straf-, Teil G die Schlussbestimmungen.

Das Archivgesetz soll für die Behörden, Dienststellen und Kommissionen des Kantons gelten. Auf die kommunalen Behörden, Dienststellen und Kommissionen ist es nicht anwendbar.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu einem Archivgesetz.

1. Ausgangslage

1990 nahm die zur Untersuchung der Fichenproblematik im Kanton Solothurn eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Kenntnis von Missständen im Archivwesen. Im PUK-Bericht an den Kantonsrat vom 11. Dezember 1990 (359/90) wird der Regierungsrat in Bezug auf das Staatsarchiv aufgefordert, „dessen Stellung so zu stärken, dass es die Ablieferung [archivwürdiger Dokumente] verlangen kann“ (S. 33). Infolgedessen beauftragte die Regierung mit RRB Nr. 648 vom 26. Februar 1991 die Staatskanzlei, die Revisionsbedürftigkeit des Archivreglements vom 8. Dezember 1972 zu prüfen und gegebenenfalls Antrag zu stellen. Gleichzeitig erhielt der Staatsarchivar den Auftrag, der Staatskanzlei einheitliche Grundsätze über die Schriftgutverwaltung zu unterbreiten. Die Archivierung von Dokumenten innerhalb der solothurnischen Verwaltung ist seither in zwei Weisungen geregelt. Als rechtliche Grundlage für den Endarchivbereich dienen die Weisungen für das Staatsarchiv vom 11. August 1992 (BGS 122.581), als rechtliche Grundlage für den Vorarchivbereich die Weisungen über die Schriftgutverwaltung vom 11. August 1992 (BGS 122.582).

Trotz dieser Weisungen gibt es in der Praxis da und dort Probleme. Das Staatsarchiv wird oft mit ungeordneten Aktenablagen konfrontiert. Viele Dienststellen verfügen immer noch über keinen Registratorplan, obwohl sie gemäss § 6 der Weisungen über die Schriftgutverwaltung dazu verpflichtet wären. In gewissen Dienststellen wurden verschiedentlich Akten vernichtet, ohne dass das Staatsarchiv, wie in § 13 der Weisungen vorgesehen, dazu hätte Stellung nehmen können. Die niedrige Erlassstufe, das Fehlen von Sanktionen und das teilweise wenig ausgeprägte Bewusstsein für archivische Belange tragen dazu bei, dass das Staatsarchiv seine Anliegen im Vorarchivbereich in vielen Fällen nicht durchsetzen kann. Die Folgen sind teilweise gravierende Überlieferungslücken.

Lange Zeit wurde das Archivwesen in der Schweiz höchstens auf Verordnungsstufe geregelt, einzig der Kanton Genf erhielt schon 1925 ein Archivgesetz. Handlungsbedarf auf internationaler und nationaler Ebene entstand – wie nun in Solothurn – durch die Datenschutzgesetzgebung. Datenschutz und Archivrecht, die sich beide mit der Bearbeitung, Aufbewahrung und Weitergabe von Informationen befassen, erfordern eine Regelung auf gleichberechtigter Erlassstufe. Da unter anderem der Zugang zu Archivgut und damit auch die Einsichtnahme in besonders schützenswerte Personendaten geregelt wird, bedarf es eines Gesetzes im formellen Sinn (§ 15 Abs. 2 lit. a InfoDG). Eine Verordnung fällt daher ausser Betracht.

Mit dem Erlass eines Archivgesetzes unternimmt der Kanton Solothurn keinen Alleingang. Kantonale Archivgesetze existieren bereits in Genf (1925/2000), Jura (1984), Neuenburg (1989), Zürich (1995), Basel-Stadt (1996), Luzern (2003) und Zug (2004). In den Kantonen Basel-Landschaft, Thurgau und Freiburg sind Archivgesetze in Vorbereitung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der sich auf die zentralen Punkte konzentriert, orientiert sich vor allem an den Archivgesetzen der Kantone Luzern (vom 16. Juni 2003) und Basel-Stadt (vom 11.

September 1996), aber auch am Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998. Dieses regelt das Archivwesen nur innerhalb der Bundesverwaltung, auf die Kantone ist es nicht anwendbar.

2. Vernehmlassungsverfahren

.....

3. Auswirkungen

Das Archivgesetz hat keine direkten personellen und finanziellen Konsequenzen. Sofern die Dienststellen bisher schon der Aufgabe nachkamen, das Schriftgut nach einen Registraturplan abzulegen und dem Staatsarchiv periodisch abzuliefern (§ 6 ff. der Weisungen über die Schriftgutverwaltung) wird die gesetzliche Verpflichtung der Behörden und Kommissionen zu einer systematischen Dokumentenverwaltung keinen Mehraufwand bedeuten. Für Dienststellen, welche bisher noch keine Schriftgutvereinbarung abgeschlossen haben, wird die Auflistung der abzuliefernden und der zu vernichtenden Dokumente mit einem gewissen Aufwand verbunden sein. Dabei handelt es sich aber um eine einmalige zeitliche Investition. Sie lohnt sich in jedem Fall, da bilateral und langfristig geregelt wird, was archivwürdig ist und was nicht. Die Schriftgutvereinbarung gibt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststelle auf lange Sicht Klarheit darüber, welche Dokumente sie wann dem Staatsarchiv abliefern müssen und welche sie vernichten können.

Das Archivgesetz gilt nicht für die Gemeindeverwaltungen und kommunalen Behörden. Es hat somit keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Gegenstand und Zweck

Die bislang nur auf Weisungsstufe geregelte und rechtlich ungenügend abgestützte Archivierung erhält eine gesetzliche Grundlage. Das Gesetz ermöglicht es dem Staatsarchiv, seine Kernaufgaben, nämlich die Erhaltung, Erschliessung, Benutzung und Vermittlung des Archivguts, auch in Zukunft zu erfüllen.

§ 2. Geltungsbereich

Das Gesetz soll für die Behörden des Kantons gelten, die in § 3 lit. a-c umschrieben werden. Auf die Behörden der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden ist es nicht anwendbar. § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) verpflichtet die Gemeinden, ein Archiv einzurichten. In § 41 Abs. 3 wird die Aufgabe, Richtlinien über die Archivierung zu erlassen, dem dafür zuständigen Departement des Innern übertragen. Das Staatsarchiv nimmt im Bereich des kommunalen Archivwesens keine Aufgaben wahr. Dazu ist es aufgrund seines geringen Personalbestandes (seit 1996 5 Vollzeitstellen) auch gar nicht in der Lage.

B. Begriffe

§ 3. Behörden

Zu den Behörden zählen der Kantonsrat und seine Kommissionen, der Regierungsrat und alle Dienststellen des Kantons (Polizei, Amtschreibereien etc.), die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden, aber auch die Organe der Anstalten (Gebäudeversicherung, Pensionskasse etc.) und anderer Träger öffentlicher Aufgaben. Somit sind auch Private, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, dem Gesetz unterstellt, aber nur insoweit, als sie hoheitlich handeln. In allen anderen Bereichen unterstehen sie dem Privatrecht.

§ 4. Dokumente

Der Begriff bezeichnet in der Verwaltungstätigkeit und im Archivwesen, wie die Synonyme „Unterlagen“ und „Akten“ „ein Kollektiv von... Informationen, welche zusammen den Ablauf eines Geschäfts dokumentieren“ (BBI 1997 II, S. 953). Amtliche Dokumente (lit. a) sind beispielsweise Sachakten der Departemente oder Botschaften und Entwürfe des Regierungsrates an den Kantonsrat, aber auch persönliche Handakten von Magistraten oder Staatsangestellten, die entscheidende Auskünfte zu einem Geschäft liefern können. Unter Hilfsmitteln und ergänzenden Daten versteht man im Papieraktenbereich Register, Karteien, Verzeichnisse, Geschäftskontrollen oder Registraturpläne, im elektronischen Bereich die Metadaten, das heisst, die Daten über Geschäftsvorgänge und die daran beteiligten Personen und deren Aufgaben. Oft enthalten Dokumente nichtstaatlicher Herkunft (lit. b) Informationen, welche die staatliche Überlieferung ergänzen oder gar Überlieferungslücken zu schliessen vermögen. Aus diesem Grund übernimmt das Staatsarchiv auch Privatnachsätze, Familien-, Vereins- und Verbandsarchive, wenn sie für den Kanton von Bedeutung sind.

§ 5. Archivwürdigkeit

Ausgangspunkt der Überlieferungsbildung ist die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Dokumenten. Sie gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Archivarinnen und Archivare. Zu ermitteln ist neben dem juristischen und dem administrativen der allgemeine Informationswert von Unterlagen. So enthalten die Brandaktendossiers der Gebäudeversicherung unter Umständen Fotografien von Ortsbildern, die für die lokale Forschung später wichtiger sein können als der eigentliche Brandfall. Es besteht also aus der Sicht des Staatsarchivs ein generelles Interesse an diesen Akten, auch wenn die Geschäfte längst abgeschlossen sind und die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Oft wird die Archivwürdigkeit von der mit einem Verwaltungsgeschäft betrauten Dienststelle anders gewichtet als von den Archivarinnen und Archivaren, was zu Diskussionen führt. Auch besonders schützenswerte Personendaten können archivwürdig sein. Die Bestimmung des Informationswerts ist zugleich eine Bewertung. In das Staatsarchiv gelangen nicht sämtliche Akten der kantonalen Verwaltung, die ein bestimmtes Alter aufweisen, sondern nur eine Auswahl. Dass die Zivilstandsregister und die Regierungsratsbeschlüsse, die eine historische Quelle ersten Ranges darstellen, oder wichtige Verträge vollständig aufbewahrt werden müssen, versteht sich von selbst. Dass jedoch sämtliche Strafverfügungen der Untersuchungsrichterämter archiviert werden, macht wenig Sinn, hier genügt die Übernahme einer repräsentativen Dokumentation.

§ 6. Archivgut

Als Archivgut gelten nur Dokumente, die in das zentrale Endarchiv des Kantons übernommen worden sind. Verwaltungsgeschäfte, die zwar abgeschlossen sind, aber noch in den Registraturen und Archiven der Dienststellen und Behörden aufbewahrt werden, sind kein Archivgut.

C. Staatsarchiv

§ 7. Aufgaben und Kompetenzen

Hauptfunktion des Staatsarchivs ist die Sicherstellung einer kontinuierlichen Überlieferung des Kantons durch die Übernahme und Aufbewahrung der archivwürdigen amtlichen Dokumente (Abs. 1). Die archivischen Kernaufgaben, die den gesamten Lebenszyklus der Dokumente umfassen, werden in Abs. 2 näher umschrieben. Lit. a–d betreffen die Kernaufgabe der Überlieferungsbildung/Überlieferungssicherung. Weil die einzelnen Tätigkeiten in diesem Bereich der Archivierung vorausgehen, bezeichnet man ihn als Vorarchivbereich. Das Staatsarchiv unterhält Kontakte mit den Dienststellen und Behörden, sichtet ihre Registraturen und Amtsarchive und leitet die Ablieferung von Dokumenten in die Wege. Bei dieser Gelegenheit wird eine erste Bewertung der Unterlagen vorgenommen. Daneben leistet das Staatsarchiv Organisationsberatung, unterstützt die Dienststellen bei der Ausarbeitung von Registraturplänen oder der Einrichtung von Amtsarchiven und vermittelt den Registratur- und Archivverantwortlichen Kenntnisse, die ihnen eine rationelle Verwaltungsführung ermöglichen. Neu erhält das Staatsarchiv auch eine Aufsichtsfunktion. Bevor archivwürdige Dokumente nicht-staatlicher Herkunft übernommen werden können, müssen unter Umständen zuerst Verhandlungen mit den Donatorinnen und Donatoren geführt oder Unterlagen bei Privatpersonen gesichtet werden. Alle abgelieferten Dokumente werden im Staatsarchiv als Akzessionen (Zugänge) erfasst, jede Archivalieneinheit (Schachtel, Band, Ordner) erhält eine Identität (Akzessionsnummer), was später das Auffinden erleichtert. Die von den Dienststellen oder von Privaten mitgelieferten Ablieferungsverzeichnisse oder die vom Staatsarchiv erstellten Akzessionslisten bilden die Grundlage für die Erschliessung. Lit. e–f nehmen auf die Kernaufgaben im sogenannten Endarchivbereich Bezug: die Erschliessung, die Bestandserhaltung und die Benutzung/Vermittlung. Benutzbar wird das Archivgut erst durch Findmittel (Inventare, Register, Bestandesübersichten). Archivische Erschliessungsarbeit ist äusserst anspruchsvoll und verlangt viel Zeitaufwand. Die fachgerechte Erhaltung der Archivalien erfordert eine besondere Magazininfrastruktur, Sicherheitseinrichtungen, ein optimales Raumklima und, je nach Zustand der Archivalien, Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen. Das Archivgut wird einerseits von den Dienststellen der kantonalen Verwaltung zur Erledigung laufender Geschäfte angefordert (interne Benutzung), andererseits von Privaten eingesehen, insofern keine Benutzungsbeschränkungen bestehen (externe Benutzung). Als Dienstleistung an der Öffentlichkeit unterhält das Staatsarchiv eine Lesesaalinfrastruktur, beantwortet Anfragen aus dem In- und Ausland und berät Forschende. Es fördert die Kenntnis seiner Bestände durch Öffentlichkeitsarbeit (Archivführungen) und Publikationen (Quelleneditionen). Einzelne Bereiche der archivischen Arbeit bedürfen spezieller Regelungen. Aus diesem Grund muss das Staatsarchiv, wie in Abs. 3 vorgesehen, über die Kompetenz verfügen, beispielsweise verbindliche Vorgaben für eine ordnungsgemässe Ablieferung zu formulieren oder eine Benutzungsordnung für den Lesesaal zu erlassen.

D. Verwalten der Dokumente und Sicherung des Archivguts

§ 8. Verwalten der Dokumente, Anbietepflicht

Eine rationelle Verwaltungsführung zeichnet sich durch eine systematische Dokumentenverwaltung aus. Die Dienststellen und Behörden legen ihre Unterlagen nach einem Registraturplan ab, unterhalten ein

geordnetes Amtsarchiv und bezeichnen die für die Registratur(en) und das Amtsarchiv verantwortliche(n) Person(en). Informationen, die zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften benötigt werden, sollen rasch aufgefunden werden können (Abs. 1). Bei der Anbietepflicht (Abs. 2–4) handelt es sich um einen der zentralen Punkte des Archivgesetzes. Eine kontinuierliche Überlieferungsbildung ist nur möglich, wenn die Dienststellen und Behörden ihre Dokumente nicht in eigener Kompetenz bewerten und vernichten. Daher muss der Grundsatz verankert werden, dass die Dokumente so lange aufzubewahren sind, bis das Staatsarchiv über deren Archivwürdigkeit entschieden hat. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind dem Staatsarchiv periodisch zur Übernahme anzubieten und zwar auch solche, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten und solche, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dies bedeutet nicht, dass das Staatsarchiv sämtliche Dokumente übernimmt. Art und Umfang der archivwürdigen Dokumente werden durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Dienststellen und dem Staatsarchiv geregelt. Bei Massenakten kann auf diese Weise ein Rationalisierungseffekt (Vermeidung von Ballast im Amtsarchiv) erzielt und unnötiger Aufwand (Umlagerung und Transporte nicht archivwürdiger Akten) vermieden werden. Bei der elektronischen Unterlagenproduktion müssen organisatorische Massnahmen betreffend die spätere Aussonderung nicht archivwürdiger Daten und die Mitlieferung der kommentierenden Metadaten (Protokolle über die ursprünglichen Verknüpfungen und Zuordnungen von Unterlagen) bereits in der Planungs- und Einführungsphase von Systemen getroffen werden.

§ 9. Vernichtung bzw. Ablieferung der Dokumente

Unkontrollierte Aktenvernichtungsaktionen von kantonalen Dienststellen und Behörden sollen künftig verhindert werden, deshalb wird das Vernichtungsverbot in Abs. 1 ausdrücklich formuliert. Abs. 2 legt fest, dass die archivwürdigen Dokumente dem Staatsarchiv in archivgerechten Behältnissen und mit einem Ablieferungsverzeichnis versehen zu übergeben sind. Das Staatsarchiv mit seinem geringen Personalbestand (5 Vollzeitstellen) ist nicht in der Lage, die amorphe Informationshinterlassenschaft von Departementen und Ämtern nachträglich zu strukturieren und zu ordnen.

§ 10. Sicherung des Archivguts

Das Staatsarchiv ist Garant einer authentischen Überlieferung. Staatliches Handeln soll von Aussenstehenden, insbesondere von Betroffenen, aufgrund verlässlicher Dokumente überprüft und nachvollzogen werden können. Im Grundbuchbereich dient die Tätigkeit des Staatsarchivs letztlich der Garantie des Privateigentums. Archivgut darf aus diesem Grund nicht mehr verändert werden, das heisst, es dürfen in den Dokumenten keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden, und es dürfen keine Dokumente entfernt oder hinzugefügt werden (Abs. 1). Die Dienststelle oder Behörde, welche die Unterlagen dem Staatsarchiv abgeliefert hat, darf sie weiterhin einsehen (Abs. 2). Wird ein durch Archivgut dokumentiertes Verwaltungsgeschäft wieder aufgenommen, muss ein neues Dossier eröffnet werden. Die einzige Ausnahme vom Veränderungsverbot bildet der Bestreitungsvermerk gemäss § 30 InfoDG. Ein solcher Bestreitungsvermerk wird den archivierten Dokumenten beigelegt. Das Archivgut selbst darf auf keinen Fall nachträglich verändert werden. Mit der zunehmenden Informatisierung und den sich dadurch bietenden technischen Manipulationsmöglichkeiten wird die Aufgabe, eine echte und unverfälschte Überlieferung zu sichern und zu erhalten, noch mehr an Bedeutung gewinnen. Mit seinen Dienstleistungen trägt das Staatsarchiv dazu bei, das historische Erbe des Kantons Solothurn zu bewahren. Es würde diesem Grundauftrag zuwiderlaufen, wenn ausgerechnet der Kanton Teile dieses Erbes verkaufen würde, daher soll staatliches Archivgut unveräusserlich sein (Abs. 3). Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in begründeten Fällen Ausnahmen

bewilligen zu können, zum Beispiel bei Archivgut, das nicht den geringsten Bezug zur solothurnischen Geschichte und Identität aufweist. Mit der Bestimmung, dass Dritte Archivgut nicht ersitzen können (Abs. 4), soll in Zukunft verhindert werden, dass das Staatsarchiv, wie dies schon mehrfach geschah, Archivalien (Pläne, Urkunden) ankaufen muss, die eindeutig staatlicher Herkunft sind oder gar aus den eigenen Beständen stammen. Der Grundsatz der Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit von Archivgut ist gemäss Art. 6 ZGB bundesrechtskonform. Das Bundesgesetz über die Archivierung enthält in Art. 20 dieselbe Bestimmung. Die Unidroit-Konvention über gestohlene oder illegal ausgeführte Kulturgüter sieht vor, dass Rückforderungsansprüche nur dann nicht verjähren, wenn im Archivrecht festgehalten ist, dass Archivgut weder verkauft noch ersessen werden kann.

E. Zugang zu Archivgut

§ 11. Zugang zu Archivgut

Im Unterschied zu anderen Kantonen und zum Bund wurde im Kanton Solothurn das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt und eine Rechtsgrundlage für den Datenschutz auf Gesetzesebene geschaffen, bevor man an eine gesetzliche Regelung der Archivierung dachte. Mit Inkrafttreten des InfoDG und der Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001 (InfoDV) per 1. Januar 2003 fiel § 10 der Weisungen für das Staatsarchiv vom 11. August 1992 (BGS 122.581), der die Sperrfristen zum Inhalt hatte, dahin. Der Zugang zu Archivgut, also zu den Unterlagen, die sich in der Hoheit des Staatsarchivs befinden, bedarf daher einer Klarstellung.

Prinzipiell gelten die Bestimmungen des InfoDG. Für den Zugang zu Archivgut anderer Herkunft (Privatnachsätze, Familien- und Vereinsarchive) gelten gemäss Abs. 2 die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Staatsarchiv und den Depositären und Donatoren. Deponiertes Archivgut verbleibt im Privateigentum. Der Eigentümer bestimmt die Art und Weise des Zugangs zu seinen Dokumenten.

§ 12. Gebühren, Belegexemplare

Das Staatsarchiv erbringt gelegentlich Leistungen, die nicht zu seinen Kernaufgaben gehören: Transkription von Dokumenten, Überprüfung von Manuskripten, umfangreichere Nachforschungen im Zusammenhang mit Anfragen. Für solche Tätigkeiten sollen in Zukunft Gebühren erhoben werden. Die Auslagen des Staatsarchivs im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reproduktionsvorlagen werden künftig auf die Verursacher und Verursacherinnen abgewälzt (Abs. 1). Oft muss das Staatsarchiv Werke (Dissertationen, Ortsmonographien) ankaufen, die ganz oder teilweise auf der Benutzung von Archivgut beruhen. In Abs. 2 wird aus diesem Grund bestimmt, dass dem Staatsarchiv in solchen Fällen ein unentgeltliches Belegexemplar zusteht.

F. Strafbestimmungen

§ 13. Übertretungen

Im Gesetz sind zwei Straftatbestände vorgesehen: das unerlaubte Verstecken oder Vernichten archivwürdiger Dokumente und die Verletzung des Verbots der Informationsverbreitung. Es handelt sich um Officialdelikte. Archivwürdigen Dokumenten soll der bestmögliche Schutz vor unerlaubter Vernichtung geboten werden. Die Strafbestimmung soll vor allem prophylaktische Wirkung entfalten und die

Dienststellen und Behörden für die Erhaltung archivwürdiger Unterlagen sensibilisieren (lit. a). Es ist notwendig, die unerlaubte Informationsverbreitung nicht nur zu verbieten, sondern auch Sanktionen vorzusehen, wenn das Verbot nicht befolgt wird. Lit. b entspricht Art. 23 des Bundesgesetzes über die Archivierung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches: Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses und Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses.

§ 14. Verstoss gegen die Benutzungsordnung

Wer beispielsweise mutwillig Archivgut beschädigt oder gar zerstört oder den Lesesaalbetrieb mehrmals in schwerwiegender Weise stört, wird vom Zugang zum Staatsarchiv ausgeschlossen. Dieser Paragraph soll in erster Linie prophylaktische Wirkung entfalten.

G. Schlussbestimmungen

§ 15. Änderung bisherigen Rechts

Für verschiedene Spezialfälle, die im InfoDG nicht abschliessend geregelt sind, wird hier eine Lösung gefunden. So besteht laut § 13 Abs. 2 InfoDG kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen, also beispielsweise zu Protokollen von Spezialkommissionen. Damit solche Unterlagen nicht für ewige Zeiten für jegliche Benutzung gesperrt sind, wird das InfoDG dahingehend geändert, dass amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen *während einer Schutzfrist von 30 Jahren* nicht zugänglich sind. Dies entspricht der alten Sperrfrist für allgemeine Verwaltungsakten in § 10 Abs. 1 der Staatsarchivweisung von 1992. Damit werden die Persönlichkeitsrechte von Handelnden und Betroffenen (Amtsgeheimnis, Datenschutz) geschützt, die spätere Forschung gleichwohl nicht behindert.

Für Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Zivilprozessen, Strafverfahren und verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren gilt diese Bestimmung nicht. Da es sich bei Prozessakten um Dokumente mit Personendaten (v.a. besonders schützenswerte Personendaten) handelt, sind die Bestimmungen über den Zugang zu Personendaten anwendbar (vgl. § 14 InfoDG). Für die Behandlung des Gesuchs eines Privaten um Zugang zu archivierten Akten eines Prozesses gelten deshalb die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des InfoDG (§ 21 Abs. 1 mit Verweis auf § 15 Abs. 2, § 16, § 21 Abs. 5, § 23 InfoDG).

§ 21 Abs. 2 InfoDG bezieht sich nur auf Anfragen im Einzelfall, jedoch nicht auf ein Abrufverfahren (vgl. Erläuterungen in Botschaft und Entwurf vom 22. Aug. 2000 InfoDG, S. 22, wonach diese Bestimmung Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) entspricht). Im Sinne einer Klarstellung wird deshalb „auf Anfrage“ ergänzt. Nach der bisherigen solothurnischen Praxis dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person systematisch, also als Sammelauskunft, bekannt gegeben werden, wenn diese ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden (z.B. darf die Schulbehörde einer Privatperson die Schülerliste bekannt geben, damit diese ein Ehemaligentreffen organisieren kann). Diese Praxis geht weiter als Art. 19 Abs. 2 DSG, gemäss welcher diese Personendaten nur im Einzelfall auf Anfrage (nicht im Abrufverfahren) bekannt gegeben werden dürfen. Die solothurnische Praxis entspricht der Regelung in § 22 Abs. 2 InfoDG (Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle). Eine Verwendung der Personendaten zu kommerziellen Zwecken ist somit unzulässig. Die solothurnische Praxis hat sich bewährt, Missbräuche sind keine bekannt. Diese Personendaten dürfen jedoch nicht im Abrufverfah-

ren, sondern nur im Einzelfall, auf Anfrage hin, bekannt gegeben werden. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wird § 21 Abs. 2 InfoDG entsprechend ergänzt.

§ 21 Abs. 5 Info DG legt für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten Verstorbener personenbezogene Schutzfristen von 30 Jahren seit dem Tod oder 110 Jahren seit der Geburt fest. Für Fälle, in denen weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen sind, besteht eine Lücke. Deshalb soll in Zukunft eine sachbezogene Schutzfrist von 80 Jahren zur Anwendung gelangen, die sich nach dem Datum des jüngsten Dokuments in einem Dossier richtet.

Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten enthält, kann gemäss § 21 Abs. 5 InfoDG nur vor Ablauf der Schutzfristen zugänglich gemacht werden, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen (wissenschaftliche Forschung war bisher kein Grund). So konnte 2003 einem Historiker nur – beschränkte – Einsicht in die Akten eines Gerichtsprozesses gegen eine Gruppe von sieben Anhängern des Nationalsozialismus aus dem Jahr 1939 gewährt werden, weil sich bei der Interessenabwägung ein öffentliches Interesse, nämlich die historische Aufarbeitung der Zeit des Zweiten Weltkrieges, ableiten liess. Hätte man nicht auf ein öffentliches Interesse Bezug nehmen können, wären die Unterlagen bis zum Jahr 2024 gesperrt geblieben, denn die beiden jüngsten der damaligen Angeklagten waren 1914 geboren worden, und ihre Todesdaten liessen sich nicht eruieren, weil die Männer nach dem Prozess aus Solothurn verschwanden. Um zeitgeschichtliche Forschung nicht zu verunmöglichen, soll Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten vor Ablauf der Schutzfristen zugänglich gemacht werden können, wenn die wissenschaftliche Forschung dies erfordert und sichergestellt ist, dass dadurch keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Darum wird in § 21 Abs. 5 Satz 3 “oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind“ ergänzt.

Der Ablauf der Schutzfrist bedeutet nicht, dass nun alle Dokumente frei zugänglich sind. Auch nach Ablauf der Schutzfrist gilt die allgemeine Bestimmung (§ 23 InfoDG), wonach der Zugang zu Personendaten zu verweigern ist, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen. Spezialgesetzliche Regelungen bezüglich der Akteneinsicht und Herausgabe (z.B. § 10 der Amtschreiberei-Verordnung) gehen vor. Das Staatsarchiv ist somit gehalten, den Persönlichkeitsschutz auch nach Ablauf der Schutzfrist zu gewährleisten und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Bei Einsichtsgesuchen wird jeweils Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle genommen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1****Archivgesetz**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 12 Absatz 1 und § 13 Ziffer a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.) beschliesst:

A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich*§ 1. Gegenstand und Zweck*

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Dokumenten.

²⁾ Es dient der Erhaltung, Erschliessung, Benutzung und Vermittlung des Archivguts.

§ 2. Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für alle Behörden im Sinne von § 3.

B. Begriffe*§ 3. Behörden*

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons;
- b) die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen.

§ 4. Dokumente

Dokumente sind

- a) amtliche Dokumente nach § 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001³⁾ sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die zu deren Verständnis und Benutzung notwendig sind;
- b) Dokumente nichtstaatlicher Herkunft, welche die staatliche Überlieferung ergänzen oder Überlieferungslücken schliessen.

§ 5. Archivwürdigkeit

Archivwürdig sind Dokumente, die

- a) der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit dienen;
- b) die Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten;
- c) die Aufarbeitung von Themen der Wissenschaft und Forschung ermöglichen.

§ 6. Archivgut

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 122.111.
³⁾ BGS 114.1.

Archivgut sind Dokumente, die das Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung übernommen hat.

C. Staatsarchiv

§ 7. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das Staatsarchiv bewahrt alle archivwürdigen amtlichen Dokumente der Behörden auf. Es stellt eine kontinuierliche Überlieferung für die Bedürfnisse des Staates, der Wissenschaft und der Kultur sicher.

² Das Staatsarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: Es

- a) berät und beaufsichtigt die Behörden bei der Verwaltung und Ablieferung ihrer Dokumente;
- b) bewertet die Dokumente hinsichtlich ihrer Archivwürdigkeit;
- c) erfasst und übernimmt die archivwürdigen Dokumente der Behörden;
- d) übernimmt archivwürdige Dokumente anderer Herkunft;
- e) erschliesst die Dokumente und bewahrt sie nach archivfachlichen Kriterien auf;
- f) sorgt für die Vermittlung des Archivguts und beteiligt sich an dessen Auswertung.

³ Das Staatsarchiv kann Weisungen erlassen zur Verwaltung und Ablieferung von Dokumenten und zur Benutzung des Archivguts.

D. Verwalten der Dokumente und Sicherung des Archivguts

§ 8. Verwalten der Dokumente, Anbietepflicht

¹ Die Behörden verwalten ihre Dokumente systematisch.

² Sie müssen alle Dokumente, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, periodisch dem Staatsarchiv zur Übernahme anbieten.

³ Anzubieten sind auch diejenigen Dokumente, die

- a) besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

⁴ Art und Umfang der archivwürdigen Dokumente werden durch Vereinbarung zwischen der anbietenden Behörde und dem Staatsarchiv festgelegt. Können sich die anbietende Behörde und das Staatsarchiv nicht einigen, wird archiviert.

§ 9. Vernichtung bzw. Ablieferung der Dokumente

¹ Dokumente, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, dürfen ohne Zustimmung des Staatsarchivs nicht vernichtet werden.

² Die archivwürdigen Dokumente sind dem Staatsarchiv in geordnetem Zustand abzuliefern.

§ 10. Sicherung des Archivguts

¹ Archivgut darf nicht verändert werden.

² Die Behörde darf Archivgut, welches sie dem Staatsarchiv abgeliefert hat, weiterhin einsehen.

³ Archivgut ist unveräußerlich. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.

⁴ Dritte können Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

E. Zugang zu Archivgut

§ 11. Zugang zu Archivgut

¹ Der Zugang zu Archivgut von Behörden richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001¹).

² Für den Zugang zu Archivgut anderer Herkunft gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung oder die vertragliche Vereinbarung.

§ 12. Gebühren, Belegexemplare

¹ Für besondere Tätigkeiten und Auslagen des Staatsarchivs werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

³ Das Staatsarchiv hat Anspruch auf die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars von Werken, die ganz oder teilweise auf der Benutzung von Archivgut beruhen.

F. Strafbestimmungen

§ 13. Übertretungen

Mit Busse bis zu 4'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) archivwürdige Dokumente beiseite schafft oder vernichtet;
- b) Informationen aus Archivgut bekannt gibt, das einer Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist.

§ 14. Verstoss gegen die Benutzungsordnung

Wer in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstösst, wird vom Zugang zum Staatsarchiv ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmungen

§ 15. Änderung bisherigen Rechts

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001²) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 lit. a) 1. Halbsatz lautet neu:

- a) aus nicht öffentlichen Verhandlungen während einer Schutzfrist von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung;

§ 21 Absatz 2 lautet neu:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person dürfen auf Anfrage auch bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind. Diese Personendaten dürfen auf Anfrage systematisch bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

§ 21 Absatz 5 Satz 2 lautet neu:

¹) BGS 114.1.
²) BGS 114.1.

Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, beträgt die Schutzfrist 80 Jahre seit der letzten Aufzeichnung.

Als Satz 3 wird angefügt:

Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.

§ 16. Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt demReferendum.

Verteiler KRB

Departemente

Parlamentsdienste

Dienststellen der kantonalen Verwaltung

Amt für Justiz z. Hd. der Gerichtsbehörden (20)

Staatskanzlei (Sch, Stu, Scd)

Staatsarchiv (5)

BGS

GS

8. **Beschlussesentwurf 2**

Änderung des Gebührentarifs
(im Zusammenhang mit dem Archivgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²) wird wie folgt geändert:

In § 23 werden die Absätze 1, 4 und 5 gestrichen.

In den Absätzen 2 und 3 lautet der Gebührenrahmen neu wie folgt: 50–5'000

Als Absatz 7 wird angefügt:

⁷ Reproduktion von Archivgut 30

Als Absatz 8 wird angefügt:

⁹ Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück pro Tag) 1–10

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Archivgesetz in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹) BGS 211.1.
²) BGS 615.11.

Verteiler KRB

Departemente

Parlamentsdienste

Dienststellen der kantonalen Verwaltung

Amt für Justiz, z. Hd. der Gerichtsbehörden (20)

Staatskanzlei (Sch, Stu, Scd)

Staatsarchiv (5)

BGS

GS